

Dienstag, den 28. November 1826.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1436.

K u n d m a c h u n g.

ad Nr. 22131.

(2) In Folge hohen Hofkammerdecretes vom 24. vorigen Monathes, Zahl 42183, wird die Poststrecke zwischen Monasterziska und Nizniow in Galizien, vom 1. December dieses Jahres angefangen, sowohl für Verarial- als Privatritte, von 1 1/4 auf ein und eine halbe Poststation, wegen des gesetzlichen Längenmaßes erhöht. Welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Vom k. k. älyr. Landesgubernium. Laibach am 16. November 1826.

Aloys Freyherr v. Taufferey,
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 1431.

Concurs-Verlautbarung.

ad Nr. 22240.

(2) In dem Straffhause zu Capo d' Istria ist die Straffhaus-Adjunctenstelle zu besetzen. Mit dieser Stelle ist der Gehalt jährlicher 500 fl., die Naturalwohnung im Straffhause und der Bezug von 6 Wiener-Klafter Brennholz, 3 Kfst. Kochholz und 80 Pf. Unschlittkerzen, oder verhältnißmäßigen Brennöl verbunden. Ferner ist mit dieser Stelle die Cautionsleistung von 800 fl., entweder bar, oder mittelst gehöriger Hypothek bedungen.

Diejenigen, die dieselbe zu erhalten wünschen, haben demnach ihre Gesuche bey dem kistenländischen Gubernium bis Ende December l. J., nebst den gehörigen Beweisurkunden über den Geburtsort, das Alter, den ehelichen oder ledigen Stand, die Kenntniß der deutschen, italienischen, illyrischen Sprache, so auch über ihren guten Gesundheitszustand, das moralische Benehmen, über die vollkommene Kenntniß des Rechnungsführungs-Geschäfts, über die bisher geleisteten Dienste und über ihre Cautions-Fähigkeit einzureichen.

Vom k. k. kistenl. Gubernium. Triest am 4. November 1826.

Z. 1442.

C o n c u r s

Nr. 22455.

zur Besetzung der bey dem Laibacher Oberpostamte erledigten 1. Officiers-Stelle.

(1) Durch die Beförderung des Michael Stupper zum Controllor bey dem Laibacher Oberpostamte ist die 1. Amts-officiersstelle mit jährlichen 400 fl. Gehalt, 60 fl. Quartiergeld, und einem Antheile von 1/6 der erlaubten Emolumenten, in Erledigung gekommen.

Alle Jene, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre mit den Beweisen des Alters, Standes, der Studien, der Sprachkenntniße, bisherigen Dienstleistung und sonstigen Fähigkeiten belegten Gesuche binnen sechs Wochen an diese Landesstelle einzureichen.

Vom k. k. älyr. Gubernium. Laibach am 16. November 1826.

Aloys Freyherr v. Taufferey,
k. k. Gubernial-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1429.

(1)

Nr. 6679.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Primus Hudovernig in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rüchssichtlich zweyer, von ihm aus der Andreas Fister'schen Concurssmassa erkauften 4 o/o Aerar. Obligationen, auf Andreas Fister, Tabak-Subverleger zu Radmannsdorf, pro Cautione lautend, ddo. 1. November 1804 pr. 300 fl. Nr. 8519, und pr. 150 fl. Nr. 8520, gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte öffentliche Obligationen aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Primus Hudovernig die obgedachten Aerar. Obligationen nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 31. Oct. 1826.

Z. 1430.

(1)

Nr. 6681.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Jacob Dollenz, Eigenthümer des Hauses in der Carlstädter-Vorstadt Nr. 20, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rüchssichtlich der, am 1. July 1773, über 750 fl. zu Gunsten des Johann Gottfried Rosenkranz ausgestellten, und am 18. April 1774 auf das Haus Nr. 20 in der Carlstädter-Vorstadt zu Laibach intabulirten Carta bianca gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Carta bianca aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Jacob Dollenz, die obgedachte Carta bianca nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 31. Oct. 1826.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1443.

E d i c t.

Nr. 470.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Seisenberg in Unterkrain wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Rodus Pauer, Ledrerrmeister zu Laibach, in die executiv Feilbiethung der, dem Franz Suppaneg und dessen Gattinn Francisca gebö- rigen, in der Herrschaft Seisenberg sub Consf. Nr. 55 und 33 gelegenen huththeiligen, aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, dann Grundstücken bestehenden Realitäten, im vereinigten Schätzungswerthe von 3394 fl. 10 kr. C. M., wegen vom Franz Suppaneg schuldigen 700 fl. c. s. c., gewilliget worden. Zu diesem Behufe werden drey Feilbiethungstagsfahrten, auf den 13. November, 11. December l. J., dann 8. Jänner 1827, jedesmahl zur 9. Vormittagshunde in dieser Amtskanzley mit dem Bedeuten festgesetzt, daß, falls diese Realitäten bey der ersten noch zweyten Feilbiethung nicht wenigstens um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden würden, selbe bey der drit-

ten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe (intan gegeben werden würden. Wo zu Kauflustige mit dem Unhange vorgeladen werden, daß die Schätzung der Realitäten, dann Feilbietungsbedingungen täglich in dieser Amtskanzley eingesehen werden können.

Bez. Gericht Seisenberg am 4. October 1826.

U n m e r k u n g. Da sich bey der ersten Feilbietung kein Kauflustiger gemeldet, so wird zu der am 11. December l. J. bestimmten Versteigerung geschritten.

Bez. Gericht Seisenberg am 14. November 1826.

B. 1474.

E d i c t.

Nr. 1920.

(3) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnis wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Anna Leszer und des Volte Marschig, Vormünder des minderjährigen Matthäus Leszer von Soderschitz, Besitzer einer, der Herrschaft Reifnis sub Urb. Fol. 942 zinsbaren Realität, in die Amortisirung nachstehender hierauf vorgemerkten, in Verlust gerathenen Schuldurkunden, respective deren Intabulationscertificates, gewilliget worden, als:

- a) der Schuldobligation ddo. 1. Juny et intab. 8. Juny 1795, des Georg Zwayer von Brickel pr. 215 Kronen oder 426 fl. 25 fr.;
- b) des Vergleichs ddo. 4. et intab. 5. October 1796, der Maria Anna Leszer sel., Mutter des sel. Martin Leszer, wegen 63 fl. 28 fr.;
- c) der Schuldobligation ddo. 18. Jänner et intab. 27. Februar 1797, von 35 fl. 51 fr. des Mathias Kovak von Reifnis;
- d) der Schuldobligation ddo. 4. May 1801 et intab. 25. July 1807 pr. 257 fl. 50 fr. des Georg Zwayer von Brickel;
- e) der unterm 25. May 1805 auf die ebenbenannte Schuld pr. 257 fl. 50 fr., dann unterm 6. May 1806 auf die oben sub a berührte Schuld pr. 426 fl. 25 fr. erfolgten Superintabulation des Testaments vom 5. December 1801;
- f) der Schuldobligation vom 9. et intab. 13. December 1801, des Johann Georg Zwayer von Soderschitz pr. 95 fl. 14 fr.;
- g) des Schuldbriefes vom 19. Juny und intab. 30. October 1802, des Georg Wesel von Soderschitz mit 45 fl. 37 fr.;
- h) des Bestand. Contracts ddo. et intab. 31. October 1804, des Barth. Urso von Soderschitz pr. 120 fl.;
- i) des Heirathsbriefes vom 26. October et intab. 30. November 1804, der Kinder erster Ehe Johann und Anton, wegen 85 fl., welcher auch auf die Wiese Schupenza intabulirt ist;
- k) der Urkunde vom 5. et intab. 21. März 1807 mit 85 fl. der obgenannten zwey Kinder Johann und Anton Leszer;
- l) des gerichtl. Vergleichs vom 18. et intab. 21. August 1807, des Johann Boiz von Niederdorf pr. 145 fl.;
- m) des Schuldscheins vom 4. et intab. 13. November 1810 pr. 200 fl., des Mloys Gruber von Merleinsdrauth.

Diesemnach haben alle jene, welche aus was immer für einem Rechte auf die hier genannten Schuldforderungen einen Anspruch zu machen vermeinen, solchen binnen der hiezu gesetzlich bestimmten Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen beydiesem Bez. Gerichte um so gewisser anzubringen und zu erweisen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der Anna Leszer und des Volte Marschig die obbenannten Schuldscheine und resp. deren Intabulations. Certificate als getödtet angesehen, und die Extabulation derselben bewilliget werden wird.

Bez. Gericht Reifnis den 26. November 1826.

B. 1455.

E d i c t.

Nr. 1744.

(1) Vom vereinten Bez. Gerichte Rupertschhof zu Neustadt wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Franz Strem, Handelsmann zu Neustadt, in die öffent-

liche Veräußerung der, den Eheleuten Anton und Maria Schmitz angehörigen, dem Gute Preiseg sub Urb. Nr. 16 einkienende Mahlmühle mit 2 Säufen, einer Stampf und zwey Aekern dabey, zu Selza, Gemeinde Zeroulog, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich von 5. März 1823 noch restirenden 120 fl., 5 o/o Zinsen und Unkosten, im Executions-Wege gewilliget, und hiezu drey Versteigerungstagssetzungen, als am 8. Jänner, 8. Februar und 10. März 1827, stets früh um 9 Uhr im Orte Selza mit dem Unbange bestimmt worden, daß, im Falle obige Realität weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung um die Schätzung pr. 320 fl. an Mann gebracht werden könnte, sie bey der dritten auch unter derselben hintan gegeben werden würde.

Diesemnach werden alle Kauflustigen nach Selza zu erscheinen eingeladen.
 Vereintes Bez. Gericht Kupertshof zu Neustadt am 2. November 1826.

Z. 1456. **Vorrufungs - Edict.** (1)
 Von der Bez. Obrigkeit Kupertshof zu Neustadt werden nachbenannte passlose Reserve, Männer, als:

Nahmen.	Alter.	Geburtsort.	Haus - Nr.	Pfarr.	Hauptgemeinde.
Anton Koschat	26	Kattesch	14	Brusnig	Brusnig
Anton Präloger	24	Mönichsdorf	1	Löplig	Löplig

aufgefordert, sich binnen 3 Monathen vom heutigen Tage an zu dieser Bezirksobrigkeit sogewiß persönlich zu stellen, und ihr Ausbleiben zu rechtfertigen, als widrigens sie als Rekrutirungsflüchtlinge nach bestehender Vorschrift angesehen und behandelt werden.

Bez. Obrigkeit Kupertshof zu Neustadt am 20. November 1826.

Z. 1439. **Vorrufungs - Edict.** (1)
 Von der Bezirksobrigkeit Prem, Adelsberger Kreises, werden nachbenannte Rekrutirungs - und Reserve - Flüchtlinge, als:

Vor- und Zunahme der Vorgesforderten.	Geburtsort.	Haus - Nr.	Pfarr.	Eigenschaft.
Jacob Boskantschitsch	Großbukowig	33	Dornegg	Conscriptions - Flüchtlinge
Johann Semen	Feistritz	54	"	dto.
Johann Boskantschitsch	Lomigne	27	"	dto.
Joseph Wenigar	Feistritz	59	"	dto.
Barthelmä Boskantschitsch	Großbukowig	28	"	dto.
Matthäus Kantschitsch	Sagurie	12	Koschana	Reserve - Flüchtling

vorgeladen, binnen einem Jahre a dato um so gewisser in hiesiger Bezirkskanzley zu erscheinen, widrigens wider sie nach dem Inhalte des Auswanderungspatents verfahren, ihr Vermögen confiscirt, und sie zu keinem Wirthschafte - oder Gewerbsantritte zugelassen würden.

Bez. Obrigkeit Prem am 10. November 1826.

Subernial-Verlautbarungen.

B. 1408.

K u n d m a c h u n g

Nr. 323

St. G. B.

des verfeigerungswaisen Verkaufes der, zum kärnthnerischen Religionsfonde gehörigen, im Klagenfurter Kreise gelegenen Herrschaft Vietring und der bey dieser Herrschaft verwalteten steyerischen Studiengüld Millstatt.

(3) Am 30. December d. J. um 10 Uhr Vormittag wird in dem Subernial-Kathssaale des Landhauses zu Laibach die, zum kärnthnerischen Religionsfonde gehörige, im Klagenfurter Kreise gelegene Herrschaft Vietring, sammt der steyerischen Studiengüld Millstatt, welche bey dieser Herrschaft bisher auch verwaltet wurde, dem Meistbiethenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. Staatsgüter = Verkaufs = Hofcommission öffentlich feilgebothen werden.

Der ausgemittelte Ausrufspreis für die Herrs-

schaft Vietring beträgt	120,670 fl. 50 kr. C. M.
und für die Gült Millstatt.	5,297 = 40 = =

somit für beyde Körper	125,968 fl. 30 kr. C. M.
------------------------	-----------	--------------------------

Einmahlhundert fünf und zwanzig Tausend neunhundert sechzig acht Gulden 30 kr. Conv. Münze.

Die Bestandtheile, Gerechtsamen und Nutzungen der Gült Millstatt wurden bereits mit der Kundmachung vom 24. July d. J. Nr. 203 St. G. B. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daher sich hier lediglich darauf bezogen wird.

Jene der Herrschaft Vietring, welche Herrschaft 3/4tl. Meilen von Klagenfurt entfernt liegt, bestehen aber in Folgenden:

I. A n G e b ä u d e n .

1. Die sogenannte Foresterie mit zwey gut conservirten Stockwerken, und mit Ziegeln gedeckt.
2. Das Bernardi Saalgebäude.
3. Die vormahlige Praelatur, welche dermahl als Pfarrhof benützt wird.
4. Die sogenannte alte Tischlerey.
5. Der Getreidkasten mit 2 Stockwerken, worauf 4000 Mezen Getreide Platz haben.
6. Ein Meierhaus mit 2 Stockwerken sammt Wagenhütten, Dreschtennen, Stallungen und Futterbehältnissen.
7. Die sogenannte Waschküche.
8. Die Viehstallungen für 100 Stück.

(Zur Beyl. Nr. 95 d. 28. Nov. 826.)

B

9. Die Schullehrerwohnung und das Schulhaus, welche Gebäude zwar ein Eigenthum der Herrschaft sind, deren Herstellung oder Reparatur aber im Wege der gesetzlichen Concurrrenz bestritten ist.
- Im Schulhause befinden sich 2 Keller auf 400 Startin Wein, und ein Getreidkasten, deren Benützung der Herrschaft vorbehalten wird.
10. Das Amtsdienershaus, die herrschaftliche Wirthstafelne, die Ziegelhütte und die Breter-Säge.

Die Gebäude von 1 — 9 inclusive sind durchgehends gemauert und mit Ziegeln gedeckt.

Mehrere der vorbenannten Wohnungs- und Behältnistheile sind gegen 1/4tl jährige Aufkündigung für den jährlichen Miethbetrag pr. 101 fl. 45 kr. Conv. M. M. an verschiedene Partheyen vermietet.

II. A n G r u n d s t ü c k e n .

Laut dem unverbürgten Steuer-Regulirungs-Ausmaß besitzt diese Herrschaft an eigenthümlichen Dominical-Grundstücken, und zwar:

an Gärten	=	=	=	=	3 Joch	1426	□	Klafter.
= Aeckern	=	=	=	=	62	=	1329	=
= Wiesen	=	=	=	=	117	=	329	=
= Huthweiden	=	=	=	=	19	=	1483	=

Hier wird bemerkt, daß

1. Diese Grundstücke laut Pachtecontracts ddo. 30. August 1824, für die Zeitdauer vom 1. November 1824 bis Ende October 1830 verpachtet sind.

2. Daß hiefür jährlich an Pachtschillingen bezahlt werden, und zwar:

für Gärten	=	=	=	=	18 fl.	41 kr.	M. M.
= Aecker	=	=	=	=	476	=	51
= Wiesen	=	=	=	=	949	=	23
= Huthweiden	=	=	=	=	23	=	10

Zusammen 1468 fl. 5 1/4 kr. M. M.

3. Sind unter obigen Grundstücken auch jene, und zwar:

1 Joch	1266	□	Klafter	Aecker und
1	=	1290	=	Wiesen, dann
—	=	253	=	Gärten

enthalten, die dem jeweiligen hierortigen Pfarrer für den jährl. Pachtschilling pr. 20 fl. 47 1/4 kr., welcher auch schon unter vorstehender Pachtschillings-Summe begriffen ist, in Folge Hofentschließung vom 7. August und Kreisamts-Intimation vom 23. August 1787 Nr. 4921 zum Genusse überlassen sind.

4. Ist in den Pachtecontracten die Bedingung enthalten, daß wenn die Herrschaft Victring während der bedungenen 6 Pachtjahre verkauft oder verpachtet werden sollte, der Contract erloschen sey, ohne daß der Pächter

von der Herrschaft, außer der Rückzahlung des etwa anticipirten Pachtschillinges, und außer der durch unpartheyische Schätzung erkannten Vergütung des etwa auf die verpachteten Grundstücke ausgesäeten Samens, und der für die nächstfolgende Fehung bestrittenen Culturs-Kosten, eine wie immer genannte Entschädigung zu fordern berechtigt seyn solle.

5. Wird bemerkt, daß diese Grundstücke sich ganz nahe am herrschaftlichen Schlosse in ebener Lage und guter Arrondirung befinden.

III. A n W a l d u n g e n.

Nach Inhalt der unverbürgten Josephinischen Steuer-Regulirungs-Ausmaß hat diese Staats Herrschaft an eigenthümlichen Dominical-Waldungen 260 Joch 807 □ Klafter zunächst beym Schlosse zu Vietring, die mit Fichten, Tannen und Farchen ziemlich gut bewachsen sind.

Hier wird bemerkt, daß hieraus

1. 9 den herrschaftlichen Unterthanen das jährlich erforderliche Holz und Streu zu ihrem Hausbedarf, und

2. daß zu dem der Herrschaft dienstbaren Meierhose Ebenau im Drauthale jährlich 6 farchene Brunnröhre mit 2 Klafter 2 Schuh Länge verabsolgt werden müssen.

3. Haben hierin die Orte Opferholz und Weitschach das Recht der Hornviehweide zur Zeit, wenn das junge Holze schon aus den Zähnen des Viehes gewachsen ist.

4. Ist der Ehiergarten, dessen Flächenmaß mit 3 Joch 800 □ Klafter unter dem Flächenmaße der vorstehenden Waldungen enthalten ist, wegen besserem Vortheile, gleich den übrigen Meiergründen verpachtet, und der Pachtschilling von selben unter jenen für die Huthweiden begriffen.

IV. A n F e i c h e n.

Die Herrschaft hat 19 eigenthümliche Teiche, im Flächenmaße von 33 Joch 901 □ Klafter nach der unverbürgten Ausmaß der Steuerregulirungsbögen.

V. F i s c h e r e y r e c h t e.

Die Herrschaft Vietring übt die Fischerey aus, in dem Kaufsele, in dem Müller-See, in dem Flusse Glanfurt, in der Weitensdorfer Lacke, in letzterer nur alle 2 Jahre, nachdem sie in dem Benützungrechte mit der Stadt Klagenfurt wechselt.

Die Teiche sub IV., so wie die obigen Fischereyrechte, sind um jährliche 119 fl. 4 fr. C. M. verpachtet.

VI. D a s F a f e r n r e c h t

ist dermahl bis Ende October 1831 um jährliche 103 fl. 15 fr. C. M. sammt einem Kellerhause und dem Wirthshause verpachtet.

VII. Ziegelbrennerey.

Diese wird wegen zu geringen Ziegelpreises gegenwärtig nicht betrieben.

VIII. Breter = Säge.

Diese ist laut Pachtecontract vom 31. October 1824, für die Zeit vom 1. November 1824 bis Ende October 1830 für den jährlichen Pachtschilling pr. 16 fl. Conv. M. M. verpachtet.

IX. Jagdrecht.

Die der Herrschaft Victring gebührenden Jagdrechte bestehen

1. In der hohen und niedern Jagd in dem ganzen Umfange dieses Bezirkes.
2. In der Reissjagd im Hackel und im Zwanzger Berge im Hollenburger Bezirke.
3. In der Gegend ob St. Veit mit der Reissjagd und Wildbahn.
 - a. Im Piskweger Districte.
 - b. " Rabinger dto.
 - c. " Frauensteiner dto. und
 - d. " Kreuger und im Steinbüchler dto.

Hier wird bemerkt, daß

1. diese Jagddistricte laut den Pachtecontracten ddo. 12. November 1823, und vom 31. October 1824 für den Zeitraum vom 1. November 1824 bis dahin Ende October 1832 für den jährlichen Pachtschilling pr. 217 fl. 57 kr. Conv. M. M. verpachtet sind.

2. Ist in dem Pachtecontracte die Bedingung enthalten, daß in dem Falle, wenn diese Herrschaft während der Pachtzeit verkauft, oder im Ganzen verpachtet werden sollte, so ist der Pächter verbunden, alsogleich vom Pachte abzutreten, ohne einige Entschädigung, außer der Rückzahlung des etwa anticipirten Pachtschillings, ansprechen zu können.

3. Hat die Herrschaft Hollenburg in Folge einer alten Verbindlichkeit jährlich entweder ein Wildstück abzugeben, oder hiefür die Reluition mit 8 fl. W. W. an diese Herrschaft zu bezahlen.

X. An Dominical = Nutzungen von Unterthanen.

Die Unterthanen, die in mehreren Werbbezirken zerstreut liegen, sind im Cataster beansaget, mit

339 5/64 Rustical = Ganzhuben

63 17/32 Räuſchen, und

31 61/64 Zulehen.

17 Dominical = Unterthanen

66 dto. Zulehen.

Daher zusammen

601 Heimsige und

155 Zulehen

756 zusammen.

Die frühere Begültung betrug . . . 687 Pfund — fl. 2 3/4 dl.

Die gegenwärtig wirkliche Geldeindienung beträgt laut der unterm 24. October 1820 buchhalterisch rectificirten Schuldigkeits-Tabelle ddo. 7. July 1820 nach bereits berechnetem 20 ° | . Nachlasse an unveränderlichen Gaben . . . 4577 fl. 50 kr. W. W.

XI. A n L a u d e m i e n .

Bey Abnahme der Laudemien dient das Ehrungs-Schema ddo. 9. Jänner 1797 zur Richtschnur. Soweit darin die Ehrungen nicht festgesetzt sind, hat der bey der letzten Veränderung abgenommene Betrag, oder das gesetzmäßige Siebentel von dem unpartheyisch erhobenen Werthe des unterthänigen Gutes einzutreten.

Bey den Besitzveränderungen auf den sogenannten Moosgründen wird ein An- und Abfahrtgeld mit 10 Procento von dem unpartheyischen Schätzungswerthe abgenommen.

Nebstbey wird auch noch das Rauffreygeld mit Beobachtung der gesetzlichen Normen eingehoben.

An Briefgeldern wird die Schirmtaxe von einer

Ganzhube mit 3 fl. — fr.

Halb do. = 1 = 30 =

Viertl do. = 1 = — =

Käusche = — = 30 =

abgefordert. — Nebstbey behebt die Herrschaft auch das gesetzliche Mortuarium^m.

XII. A n N a t u r a l r o b a t h e n .

Diese wird in Folge des Robath-Abolutions-Contractes ddo. 5. October 1785 unwiderruflich reluirt, und das Robathgeld ist in der Rubrik Nro. X. unter unveränderlichen Geldgaben enthalten.

Indessen wurden die meisten Unterthanen im Hof- und Feldamte in dem vorerwähnten Robath-Abolutions-Contracte dahin verbindlich gemacht, daß selbe schuldig seyen, auf jedesmahlige Anforderung der Herrschaft Zug- und Hand-Tagwerksarbeiten gegen dem zu leisten, daß die Herrschaft einem Hand-Tagwerker 10 kr. für einen Tag, für eine Fuhr beym Stift 45 kr. und über Land zweyspännig 2 fl., für eine einspännige Fuhr hingegen aber 45 kr. zu bezahlen habe.

Hier wird aber bemerkt, das die tagwerkspflichtigen Unterthanen hierüber schon im Jahre 1819 einen Streit angefangen haben, den die Herrschaft im politischen Wege behauptet hat, wobey die Unterthanen mit ihren Ansprüchen an den Rechtsweg gewiesen wurden, den sie auch anhängig machten. Dieses Forderungsrecht muß daher gegenwärtig als streitig betrachtet werden.

Nebstdem aber besteht auch die sogenannte Holzrobath, vermög welcher mehrere Unterthanen im Hof- und Feldamte verpflichtet sind,

v o m S t i f t s b e r g e

zu hacken und zu führen	117	Waldklasten
zu hacken allein	266	do.

Diese Natural-Robath wird laut Contracts vom 10. July 1823 für die Zeitdauer vom 1. November 1823 bis Ende October 1829 mit jährlichen 135 fl. 59 kr. Conv. M. M. reluiert, und ist zugleich vorbestimmt, daß, wenn diese Herrschaft vor Auslauf der 6 Jahre verkauft werden sollte, diese abgeschlossene Reluition wieder aufzuhören hätte, wenn solche der Käufer nicht länger beh behalten wollte.

Wird sonach von der dießfälligen Robath-Reluition pr. 135 fl. 59 kr. C. M. abgezogen der gegenwärtige 20 % Nachlaß pr. 27 = 113/4 = =

so verbleibt noch die Gebühr pr. 108 fl. 47 1/4 kr. C. M.

XIII. A n K l e i n r e c h t e n.

a. Die Natural-Schuldigkeit an Kleinrechten, welche die herrschaftlichen Unterthanen zu geben haben, bestehen in

4 Centner 38 1/2 Pfund Haar	16740	Eyern
55 Schab Stroh	108	Schultern
86 Kältern	1187 1/2	Pfund Schmalz
4 Schafen	1	do. Wachs
33 Rigen	95	Kapäunern
2 Kasträunern	1200	Krebsen
2 Gänfen	264	Pfund Fischen allerley,
745 1/2 Hendlern	350	Reinaugen
111 Hennen		und

b. Die Natural-Schuldigkeit, welche von den Zehentholden entrichtet wird in

70 Pfund Haar
35 Schab Stroh
81 Hendl
3 Hennen.

Solglich an beyden zusammen:

5 Centner 8 1/2 Pfund Haar.	16740	Eyer
90 Schab Stroh	108	Schultern (Schwein)
86 Kälber	1187 1/2	Pfund Schmalz
4 Schafe	1	= Wachs
33 Rige	95	Kapäuner
2 Kasträuner	1200	Krebsen
2 Gänse	264	Pfund Fische
824 1/2 Hendl	350	Reinaugen.
114 Hennen		

Hier wird bemerkt:

a. Daß diese Kleinrechte laut Reluitions-Contract ddo. 31. October 1825 für die Zeit vom 1. Nov. 1825 bis dahin 1828 für jährliche . 714 fl. 28 3/4 fr. reluirt sind, und daher diese Gebühr über Abzug des 20 %.

Nachlasses	142 = 53 2/4 =
annoeh beträgt	<hr/> 571 fl. 35 1/4 fr.

b. Ist in dem Reluitions-Contracte die Bedingung enthalten, daß dieser Reluitions-Contract damahls ganz aufgehoben sey, wenn diese Staats Herrschaft aus der Staatsverwaltung treten sollte.

XIV. An Zins- und Sachzehent-Getreide.
Hieran werden jährl. eingedient, oder nach den Georgipreisen im Gelde reluirt

243 14/48 2/3	Mehren Weizen	213 32/48	Mehren Hirs
932 26/48 2/3	= Korn	3 21/48 1/3	= Brein
311 38/48 2/3	= Gerste	227 18/48 2/3	= Hopfen
1800 15/48	= Haber	— 32/48	= Erbsen
255 40/48	= Haide		

und über Abzug des 20 % Nachlasses annoeh

194 31/48 1/3	Mehren Weizen	170 45/48	Mehren Hirs
746 2/48 1/3	= Korn	2 36/48 1/3	= Brein
249 21/48 1/3	= Gerste	181 44/48 1/3	= Hopfen
1440 12/48 2/3	= Haber	— 25/48 2/3	= Erbsen
204 32/48	= Haide		

Hier wird bemerkt, daß

a. dieß Getreid bey der Natural-Eindienung in den Kasten nach Biering gebracht werden müsse, und

b. daß die Abstattung in dem nach dem Schuldigkeitsjahre darauf folgenden Jahre zu geschehen habe.

XV. An Zehenten.

Die Herrschaft hat das Klaubzehentrecht in nachbenannten Gemeinden:

- | | |
|-------------------------|---------------|
| 1. Ziggule. | 6. Refnigg. |
| 2. Victringer Vorstadt. | 7. Gleinach. |
| 3. Frauendorf. | 8. Selkach. |
| 4. Höflein. | 9. Ferlach. |
| 5. Unterbergen. | 10. Leiblach. |

Hier wird bemerkt, daß

a. Die Getreidgattungen und das Zehentbezugsrecht verschieden, und in den Pachtcontracten jeder Zehentgemeinde angeführt sind.

b. Sind sämtliche diese Zehente laut Contract vom 30. Juny 1825, und zwar: die sub Nr. 1., 2. und 3. auf die Dauer vom 1. November 1824

bis Ende October 1827, und jene von Nr. 4. bis 9. auf die Zeitdauer vom 1. November 1824 bis dahin Ende October 1830 verpachtet.

c. Beträgt der jährliche Pachtshilling	543 fl. — fr.
und über Abzug des 20. l ^o Nachlasses des	108 = 36 =
annoeh	<hr/>
Conv. M. M.	434 fl. 24 fr.

d. Ist in den Pachtcontracten die Bedingung enthalten:

„Sollte diese Staats Herrschaft während der Pachtzeit verkauft, oder im Ganzen verpachtet werden, so ist der Pächter verbunden, gegen Rückvergütung des etwa anticipirten Pachtshillings sogleich vom Pachtvertrage abzutreten, ohne irgend eine Entschädigung dieserwegen ansprechen zu können.

XVI. A n A m t s t a r e n.

Der Bezug dieser Taxen wird durch die Patente vom 1. Nov. 1781, 4. April 1782 und 13. Sept. 1787, dann durch die Subernial-Verordnung vom 27. October 1825, Nr. 17300, und durch die übrigen nachgefolgten Erläuterungen bestimmt.

XVII. L a n d g e r i c h t

ist keines, sondern die eingebrachten Verbrecher werden nach vorgenommenen summarischem Verhör dem freyen Landgerichte Hollenburg gegen eine zu entrichtende Tax pr. 72 Pfennige zur fernern Behandlung ausgeliefert.

XVIII. B e r b b e z i r k

ist mit dieser Herrschaft verbunden, in welchem nicht nur allein die Herrschaft selbst, sondern sämtliche Meiergründe ihren Sitz haben.

Nach den Conseriptions-Resultaten vom v. J. liegen in demselben 13 Ortschaften, 103 Häuser und an einheimischer Bevölkerung 848 Seelen.

XIX. A n H o h e i t e n.

Das Patronatsrecht über die Pfarren St. Margarethen in Weidisch, St. Lambert zu Suetschach, St. Georgen zu Reutschach, St. Ulrich in der Zell, St. Erhard in Windisch-Bleyberg, St. Valentin zu Gleinach. Auch wird dem Käufer der Herrschaft Victring das bisher von dem kärnthnerischen Religionsfonde ausgeübte Patronatsrecht über die Pfarre St. Maria in Victring übertragen, und zwar gegen nachstehende Bedingungen.

a. Werden sämtliche, zu der Herrschaft Victring gehdrige Wohn-, Wirthschafts- und Schulgebäude, welche bis jetzt von dem Pfarrer zu St. Maria zu Victring, und dem Schullehrer daselbst benützt wurden, an den künftigen Besitzer der Religionsfondsherrschaft Victring gegen dem überlassen, daß er für den Fall, als er diese Gebäude selbst benützen wollte, sowohl für die Wohnung des Pfarrers, als des Schullehrers, so wie für die

Unterkunft der Schule anständige Localitäten, und zwar ganz auf eigene Kosten, ohne bey der ersten Herstellung oder Herrichtung die gesetzliche Concurrenz in das Mitleiden zu ziehen, einräume. So lange dieß nicht geschehen, bleibt der bisherige Bestand aufrecht, daher bis dahin sowohl der Pfarrer, Schullehrer und die Schule ihre gegenwärtigen Localitäten zu benützen haben.

b. Werden dem Pfarrer zu St. Maria die mit Hofkanzley-Decret vom 7. August 1787 gegen einen jährlichen Pachtzins von 20 fl. 47 fr. zum Genusse überlassenen Grundstücke, Wiesen und das Gärtchen, welche jedoch immer noch ein Eigenthum der Herrschaft verbleiben, gegen die bisherigen Bedingungen noch ferners zu belassen seyn.

Sollte indessen der neue Herrschaftsbesitzer gegenwärtig, oder auch in der Folge wünschen, diese Grundstücke selbst zu benützen, so wird ihm das Recht zugestanden, selbe an sich zu ziehen, gegen dem jedoch, daß er für diese dem Pfarrer andere Grundstücke von gleicher Gleba und gleichem Ausmaße übergebe, ohne dafür jemahls einen höhern Zins, als jener ist, welchen der Pfarrer gegenwärtig mit 20 fl. 47 fr. C. M. leistet, zu fordern.

Dieses gilt auch für den Fall, wenn dem Pfarrer eine neue Wohnung angewiesen würde, rücksichtlich des Gärtchens, welches er gegenwärtig genießt, daher auch die Verpflichtung an den neuen Herrschaftsbesitzer übergeht, dem Pfarrer bey seiner neuen Wohnung einen Garten-Terrain auszumitteln.

c. Wird an den neuen Besitzer der Herrschaft Victring und seine Nachfolger im Besitze die Verbindlichkeit übertragen, dem Pfarrer zu St. Maria, welcher bisher seine Congrua mit 400 fl. C. M. aus dem Religionsfonde bezog, dieselbe vom 1. November 1826 angefangen, von welchem Tage an die Herrschaft Victring mit Vortheil und Nutzen an ihn übergeht, zu bezahlen, daher auch dem Religionsfonde die seit 1. Nov. 1826 hieran bezahlten Beträge zu vergüten. Da diese Last perpetuirlich auf der Herrschaft Victring zu haften haben wird, so wird sie als solche auf der Herrschaft noch abgefordert intabulirt werden.

Uebrigens ist bey Bemessung des Ausrufspreises auf diese Last die gehörige Rücksicht genommen, und dieser deßhalb um 8000 fl. geringer angenommen worden. Eben so sind auch die Patronatslasten, welche der neue Inhaber durch die Uebertragung des Patronats über die Pfarre St. Maria übernimmt, bey Berechnung des Capitalwerthes in Erwägung gezogen und in Abzug gebracht worden.

Bev Besetzung der Patronatspfünden, wenn diese erledigt werden,

ist der Erkäufer der Herrschaft, so wie seine Besiznachfolger auf den Terno-Vorschlag des Ordinariats ausdrücklich beschränket.

XX. V o g t e y r e c h t e.

Dieses Recht übt die Herrschaft über 22, theils Pfarr-, theils Filialkirchen aus.

XXI. L a s t e n.

Diese bestehen:

1. In den Grundsteuern verschiedener Bezirksobrigkeiten mit 419 fl. 28 2/4 fr. C. M.
2. An auswärtigen Zinsen 43 fl. 50 3/4 fr. W. W., dann

1 Bierling	14 1/2	Maßl Korn	
1 =	14 1/2	= Gerste	
1 =	14 1/2	= Haide	
3 =	5	= Haber	

 und Maßkreuzer im Gelde 8 fr. W. W.
3. An Weg- und Brückenkosten der Herrschaft Hollenburg 40 fl. — fr. W. W.
4. An Stiftung und Beyträgen zum Armeninstitut 30 = 33 = =
5. An Unterhansentgängen 122 = 52 1/4 =
6. An Lebensverbindlichkeiten alle 20 Jahre 6 = 12 = =

Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der in Kärnthén zum Besize von Realitäten geeignet ist, wobey jedoch erinnert wird, daß zu Folge eines hohen Hofkammer- = Decrets vom 18. April 1818 die christlichen Erkäufer der Staats- und Fondsgüter, welche dieselben unmittelbar von der Veräußerungs- Commission an sich bringen, und zum Besize landtäfsicher Realitäten nicht geeignet sind, für ihre Person, und ihre in gerader Linie abstammenden Leibes- Erben, die Dispens von der Landtafelsfähigkeit und Entrichtung der doppelten Gülte erhalten.

Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat als Caution den 10. Theil des Ausrufspreises mit 12,596 fl. 51 fr. C. M. bar zu erlegen, oder eine von der k. k. Kammerprocuratur geprüfte und bewährt befundene fideijussorische Sicherstellung bezubringen.

Diese Caution wird, wenn sie bar erlegt wurde, dem Meistbiether an der ersten Kaufschillingshälfte abgerechnet, die fideijussorische Sicherstellung aber nach vollständig berichtitem ersten vertragsmäßigen Kaufschillingserlage ihm zurückgestellt werden.

Alle übrigen Licitanten erhalten die eingelegte Caution nach vollendeter Versteigerung, oder auf Verlangen sogleich, wenn sie sich erklären, keinen Anboth weiter machen, und das Ende der Licitacion nicht abwarten zu wollen, zurück.

Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist schuldig, sich vorher mit der Gewalt und Vollmacht seines Committenten auszuweisen.

Der Meistbietber hat das Drittel des Kauffchillings unmittelbar nach erfolgter höchster Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der wirklichen Uebergabe des Gutes bar zu berichtigen, den Ueberrest kann er aber gegen dem, daß er auf dem erkaufte Gute in erster Priorität verzinst und mit fünf vom Hundert in Conv. Münze verzinst werde, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen.

Die zur Würdigung des Ertrages dienenden Rechnungsacten, so wie auch die ausführlicheren Verkaufsbedingnisse und die Gutsbeschreibung können täglich bey der k. k. illyr. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission eingesehen werden; auch ist es jedem Kauflustigen unbenommen, im Orte des Staatsgutes selbst alle Theile desselben persönlich in Augenschein zu nehmen.

Von der k. k. illyr. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.

Laibach am 31. October 1826.

Franz Freyherr v. Buffa,
k. k. Gubernial- und Präsidual-Secretär.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1403.

K u n d m a c h u n g.

ad Nr. 675.

Erledigte Casse-Controllors-Stelle.

(3) Bey dem k. k. Bergamte in Idria, ist die Werkcasse-Controllorsstelle erledigt. Mit diesem Dienste ist ein jährlicher Gehalt von 500 fl. M. M., ein jährl. Holzgeld mit 48 fl. M. M., dann der Genuß einer freyen Wohnung, eines Gartens und Krautstuekes verbunden.

Die sich um diesen Dienst bewerbenden Competenten haben ihre Gesuche sammt Zeugnissen und der Erklärung, daß sie im Stande sind, die für diese Dienststelle erst bemessen werdende Caution zu erlegen, an das k. k. Oberbergamt und Berggericht in Klagenfurt längstens bis 30. December 1826 einzufenden. Vom k. k. Oberbergamte und Berggerichte für das Königreich Jürien. Klagenfurt den 4. November 1826.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1404.

Vorladungs-Edict.

Nr. 1722.

(3) Vom Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Laß wird hiermit allgemein kund gemacht: Es werde am 30. d. M. Vormittags um 9 Uhr in hiesiger Amtskanzley der Verlaß des, im Jahre 1803 verstorbenen Johann Döbler, gewesenen Hutmachermeister in der Stadt Laß sub. S. Nr. 79, abgehandelt werden, bey welcher die Verlassenschaftsgläubiger, bey Vermeidung der im §. 814 a. b. C. B. ausgedrückten Folgen, zu erscheinen vorgeladen werden.

Laß den 11. November 1826.

3. 1401.

E d i c t.

Nr. 504.

(3) Von dem Bezirksgerichte der Graffschaft Auersperg wird anmit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Dr. Joseph Piller, als Vertreter der Creditmasse des Georg Hotschewar, gewesenen Schweinhändler in Kleinschitsch, in den ver steigungsweisen Verkauf mehrerer, zur gedachten Credit vom Creditator angelegenen Ac-

tiva, im Betrage von 2079 fl. 22 kr., dann noch einiger Posten, welche sich aber im Betrage, wegen einigen Differenzen in den verschiedenen Vormerkungen, nicht genau angeben lassen, gewilliget, und zu dieser Vornahme die Tagssagung auf den 6. December 1826 Vormittag bis 12 Uhr in hiesiger Gerichtskanzley mit dem Besatze bestimmt worden, daß bey dieser Tagssagung gedachte Activa um wech immer für einen Betrag werden hintan gegeben werden. Die Bedingnisse sind in hiesiger Gerichtskanzley zu den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen.

Uuersperg den 6. November 1826.

3. 1400. Erledigte Gerichtsdienersstelle. (3)

Bey der Bezirksherrschaft Neumarkt in Oberkrain wird mit Ende December d. J. die, mit vorteilhaften Bedingungen verbundene, Gerichtsdienersstelle erledigt. Jene Individuen, welche sich hierum bewerben wollen, und mit den erforderlichen Eigenschaften versehen sind, haben ihre, mit den Beweisen über Alter, Stand, bisherige Dienstleistung, Moralität und die Kenntniß der deutschen und krainerischen Sprache belegten Bittgesuche längstens bis 10. des kommenden Monats December an diese Bezirksherrschaft portofrey einzusenden.

Bey übrigens gleichen Eigenschaften, werden jene Competenten vorgezogen, die zugleich des Lesens und Schreibens kundig sind, und sich hierüber auszuweisen vermögen.

Bez. Herrschaft Neumarkt den 10. November 1826.

3. 1361. Amortisations-Edict. Nr. 1817.

(3) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnis wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Sigmund Zarfeld, Bezirksrundarzten zu Reifnis, als Erkäufer der Valentin Ulls'schen, im Markte Reifnis sub Haus Nr. 62 liegenden, der Herrschaft Reifnis sub Urb. Fol. 20 und Rectif. Nr. 11 dienstbaren Sant. Realitäten, in die Amortisirung nachstehender hierauf vorgemerkten in Verlust gerathenen Schuldurkunden, respective Intabulations-Certificate gewilliget worden, als:

- a) der Cautionsschrift ddo. 1. Februar et intab. 6. März 1786, der Eheleute Joseph und Elisabeth Degiorgio an die löbl. k. k. Tabak-Administration zu Laibach pr. 300 fl. lautend;
- b) des Cautionsscheins ddo. 15. et intab. 20. October 1787, der Witwe Elisabeth Degiorgio an die löbl. k. k. Tabak-Administration zu Laibach über 300 fl. lautend;
- c) des Schuldbriefes dd. 17. Juny et intab. 10. September 1803, vom Herrn Valentin Ulls an den Johann Kamor'schen Verlass pr. 800 fl. lautend;
- d) des Schuldbriefes ddo. 24. September 1800, intab. 13. September 1803, vom Herrn Valentin Ulls an Herrn Anton Rudesch zu Reifnis pr. 450 fl. lautend;
- e) der Obligation ddo. 3. Juny, intab. 13. September 1803, vom Herrn Valentin Ulls an Herrn Anton Rudesch zu Reifnis pr. 536 fl. 24 kr. lautend;
- f) des Schuldbriefes ddo. 12. Juno 1797, intab. 19. September 1803, vom Herrn Valentin Ulls an Herrn Mathias Perko pr. 150 fl. lautend;
- g) des Schuldbriefes ddo. 8. October 1801, intab. 20. September 1803, vom Herrn Valentin Ulls an die Maria Pekar Feshnarin pr. 100 fl. lautend;
- h) des Uebergabbbriefes ddo. 3. December 1799, intab. 2. November 1803, zwischen Herrn Valentin Ulls und der Elisabeth Perouszet, nun seel., endlich
- i) des Scheins ddo. 27. December 1802, intab. 3. November 1803, vom Herrn Valentin Ulls an die Kirchenprobstin St. Francisc Xav. ob Sajovis, pr. 118 fl. lautend.

Diesemnach haben alle jene, welche aus was immer für einem Rechte auf die hier genannten Schuldforderungen einen Anspruch zu machen vermögen, solchen binnen der hierzu gesetzlich bestimmten Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen bey diesem Bez. Gerichte um so gewisser anzubringen und zu erweisen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des Herrn Sigmund Zarfeld die obbenannten Schuldscheine und respective deren Intabulations-Certificate als verödet angesehen, und die Ertabulation derselben bewilliget werden wird. Bez. Gericht Reifnis den 11. November 1825.

(3) Subernial-Verlautbarungen.

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, der Lombardie und Venedig, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnten, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst in Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol &c. &c.

Die zwischen Uns und Seiner Majestät dem Könige von Sardinien glücklich bestehende Freundschafts-Verhältnisse und das wechselseitige Bestreben, durch alle Mittel zum Vortheile der beyderseitigen Staaten beyzutragen, haben Uns und den König von Sardinien bestimmt, den, wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteurs, unter dem 17. May 1817 abgeschlossenen Vertrag, dessen Dauer mit 17. May 1822 abgelaufen war, welcher aber, nach dem getroffenen Uebereinkommen, seither ununterbrochen fort beobachtet worden ist, nun förmlich zu erneuern und mit jenen Zusätzen zu vermehren, welche durch die Erfahrung zur Vervollständigung der Vortheile desselben für nöthig anerkannt worden sind.

In Folge dessen sind zwischen Unserem und dem Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königes von Sardinien nachfolgende Puncte verabredet und förmlich unterzeichnet worden: .

Artikel I.

Alle Civil- und Militär-Behörden, besonders aber die den Gränzen zunächst befindlichen Militär-Commandanten beyder Staaten, sollen angewiesen werden, mit der sorgfältigsten Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß kein Deserteur von den respectiven Armeen die Gränzen überschreiten, noch in den Staaten der andern contrahirenden Macht Schutz und Zuflucht finden könne.

Sobald ihnen von den Behörden der benachbarten Macht die Anzeige eines Desertions-Falles zukommt, sollen sie gehalten seyn, einer solchen Aufforderung in der kürzesten Zeit zu entsprechen, und die Behörden, welche sich an sie gewendet haben, von den zur Auffindung des Deserteurs getroffenen Verfügungen zu verständigen.

Artikel II.

Diesem zu Folge sollen alle Militär-Personen, ohne Ausnahme, sey es von der Infanterie, Cavallerie, dem Fuhrwesen oder irgend einem anderen Militär-Zweige der Oesterreichischen oder Sardinischen Armee, welche das Gebieth der andern Macht betreten würden, ohne mit einem Passe oder einer Marsch-Route in guter und gehöriger Form versehen zu seyn, auf der Stelle angehalten, und mit Allem, was sie an Waffen, Montirungs-Stücken, Bagage, Pferden &c.

(Zur Beyl. Nr. 95 d. 28. Nov. 826.)

D

mit sich genommen hätten, auch dann ausgeliefert werden, wenn dergleichen Deserteure noch nicht reclamirt worden wären.

Zu diesem Ende soll dem Commandanten des der Gränze zunächst befindlichen Militär-Postens binnen 24 Stunden, oder so bald es nur immer geschehen kann, von der Anhaltung des Deserteurs, mit Bezeichnung des Regimentes, von welchem er entwichen ist, des Tages seiner Anhaltung und der Gegenstände, welche er bey sich gehabt, die Anzeige gemacht werden, damit dieser Commandant ein Detachement zur Uebernahme des Deserteurs an die Gränze abschicken, und zugleich, nach den Bestimmungen des IX. Artikels, die Kosten, welche dieser während der Haft für seine eigene Verpflegung und den Unterhalt der allenfalls mitgenommenen Pferde verursacht haben dürfte, sammt der im VI. Artikel festgesetzten Belohnung oder Taglia berichtigen könne.

Wäre das angehaltene Individuum auch von der Armee eines anderen Souverains entwichen, mit welchem gleichfalls ein Cartel besteht, so soll es jener Armee, von welcher es zuletzt desertirt ist, zurück gestellt werden.

Hinsichtlich der entwichenen Officiere der beyderseitigen Armeen ist sich noch ferner nach den dießfalls zwischen den contrahirenden Mächten verabredeten besonderen Bestimmungen zu benehmen.

Artikel III.

Sollte es einem Deserteur ungeachtet aller Vorsichtsmaßregeln gelingen, die Wachsamkeit der Gränzbehörden, entweder durch Verkleidung, falsche Pässe oder auf andere Art, zu hintergehen und sich in das Gebieth der andern Macht einzuschleichen, oder in deren Armee, ohne Unterschied, ob bey einem National- oder fremden Regimente, envoliren zu lassen; so soll er nichts desto weniger, von dem Augenblicke, wo er entdeckt wird, dem Commandanten der Armee, von welcher er entwichen ist, und selbst dann ausgeliefert werden, wenn er auch schon längere Zeit im Lande ansässig wäre.

Artikel IV.

Von dieser Zurückstellung sind ausgenommen: die Deserteure, welche geborne Unterthanen jener der contrahirenden Mächte wären, auf deren Gebieth sie sich geflüchtet haben, weil sie durch Entweichung aus dem fremden Dienste in die Staaten ihres rechtmäßigen Landesherrn zurück kehren. Die Zurückstellung soll sich in diesem Falle nur auf die Waffen, Pferde, Montirungs-Stücke und andere Gegenstände erstrecken, welche ein solcher Deserteur mit sich genommen hätte.

Besagte Ausnahme erstreckt sich aber nicht auf jene Deserteure, welche in den Staaten der einen der hohen contrahirenden Mächte geboren, nach gesetzmäßig erworbener Einbürgerung in den Staaten der anderen, von der Armee dieser letzteren entwichen wären. Ein solcher Deserteur, wenn er im Lande, wo er geboren ist, angehalten wird, soll nichts desto weniger ohne Anstand ausgeliefert werden.

Artikel V.

Ein jeder Deserteur, welches auch seine Eigenschaft seyn mag, erhält zu seiner Verpflegung täglich eine Brot-Portion und 25 Centimes, das Pferd aber

eine gewöhnliche Ration, deren Vergütung, nach den laufenden Marktpreisen des Ortes, wo der Deserteur in Verwahrung gehalten wurde, zu geschehen hat.

Artikel VI.

Jenen, welche einen Deserteur anzeigen oder einbringen, wird eine Belohnung (Taglia), und zwar von acht Gulden oder zwanzig Franken in cursirender Münze für einen Mann zu Fuß, und von zwölf Gulden oder dreyßig Franken für einen Cavalieristen mit dem Pferde, zugestanden.

Artikel VII.

Falls ein Deserteur in dem Lande, wohin er sich geflüchtet, ein Verbrechen begangen hätte, welches eine mindere Strafe als jene der Verurtheilung zur öffentlichen Arbeit nach sich zöge, so soll er ohne Aufenthalt zurück gestellt, jedoch zugleich bey seiner Auslieferung ein species facti oder anderer legaler Act zur Bestätigung des von ihm begangenen Verbrechens, mit Angabe aller erschwerenden oder mildernden Umstände, übergeben werden, damit er von den Gerichten der Macht, an welche er ausgeliefert worden, nach den Gesetzen des Landes, wo er das Verbrechen begangen hat, bestraft werden könne; zu diesem Ende soll sich auch in vorerwähntem Acten-Stücke die Strafe angezeigt finden, welche eben die Gesetze über jene Gattung von Verbrechen verhängen.

Wenn aber die Strafe, in welche der Deserteur durch das in dem Lande, wohin er sich geflüchtet, begangene Verbrechen verfallen ist, in Verurtheilung zu öffentlicher Arbeit bestünde, oder noch von schwererem Grade wäre; so hat die Auslieferung erst nach überstandener Strafe zu geschehen.

Artikel VIII.

Jedes Detachement, welches zum Nachsehen eines Deserteurs abgeschickt wird, hat auf der Gränze anzuhalten, und nur einen mit einem Passe versehenen Mann bis zum nächsten Orte abzufertigen, um daselbst den Deserteur von den Ortsbehörden zu reclamiren.

Artikel IX.

Die gegenseitigen Militär-Commandanten an den Gränzen haben jedes Mahl über Ort, Tag und Stunde der Uebergabe der Deserteur das Einverständnis zu pflegen, und die hiezu erforderlichen Truppen-Detachements an den bestimmten Ort abzuordnen.

Der Commandant, welcher die Uebergabe des Deserteurs bewerkstelliget, ist gehalten, dem Commandanten, welcher denselben reclamiret hat, eine Quittung über die richtige Bezahlung der Taglia und sonstigen durch den Deserteur verursachten Kosten auszustellen.

Der Commandant, welcher den Deserteur übernimmt, hat dem Commandanten, welcher ihn ausliefert, bey der Uebergabe desselben, gegen Quittung dieses Letzteren, den Betrag der Taglia und sonstigen, durch den Deserteur verursachten Kosten, in Gemäßheit der Stipulationen der Artikel II. und V. des gegenwärtigen Cartels, zu vergüten, und dagegen den Ausweis über die Kosten, so wie die species facti und die anderen den Deserteur betreffenden Acten

zu übernehmen; indem er seiner Seite einen Empfangsschein über den Deserteur, so wie über alle ihm übergebenen Acten auszustellen haben wird.

Artikel X.

Dieselben Bestimmungen haben auch in Ansehung der Dienstleute der Officiere des einen Staates, welche auf dem Gebiete des anderen berieten würden, jedoch bloß in Folge einer voraus gegangenen Reclamation, zu gelten, und sollen dieselben sofort angehalten und, nach Anordnung des II. Artikels, ausgeliefert werden.

Artikel XI.

Jeder Officier der einen Armee, welcher einen Soldaten der anderen, sey es durch List oder Gewalt, zur Desertion verleitet, soll mit zweymonathlichem Arreste bestraft werden.

Artikel XII.

Jedes andere Individuum soll in einem ähnlichen Falle mit einmonathlichem Gefängnisse oder mit einer Geldbuße von fünfzig Franken bestraft werden, es wäre denn, daß erschwerende Umstände des Vergehens eine Verschärfung der Strafe begründen.

Artikel XIII.

Allen Unterthanen der contrahirenden Mächte ist untersagt, den Deserteur von den Truppen des anderen Staates irgend etwas von Kleidungs- oder Ausrüstungsstücken was immer für einer Art, Pferde, Waffen &c. abzukaufen. Uenthalben, wo man dergleichen Effecten findet, sind sie als gestohlenen Gut anzusehen, und dem Regimente, welchem der Deserteur anhört, zurück zu stellen. Derjenige, welcher sich eine Uebertretung dieses Verbothes erlaubt, soll überdies mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig Franken belegt werden, sobald bewiesen wird, es sey ihm entweder durch die Natur des gekauften Stückes oder auch auf andere Art bewußt gewesen, daß es ein gestohlenen Gut sey.

Artikel XIV.

Alle rücksichtlich der Auslieferung der gegenseitigen Deserteur festgesetzten Bestimmungen werden durch gegenwärtigen Artikel ausdrücklich auf die widerspenstigen Militär-Pflichtigen beyder Staaten ausgedehnt, soweit sie auf diese letzteren anwendbar sind, in Kraft gesetzt.

Zu diesem Ende sollen folgende Maßregeln getroffen werden:

- a) die Unterthanen der einen der beyden contrahirenden Mächte, welche an der Gränze der anderen ohne vorschristmäßigen Paß oder legale Bewilligung erscheinen, und besonders jene, welche den Verdacht erregen könnten, sich der militärischen Aushebung entziehen zu wollen, sollen als Landstreicher angesehen und als solche von der Gränze zurück gewiesen werden, ohne daß jedoch dadurch weder der gewöhnliche Verkehr zwischen den Einwohnern der an der Gränze gelegenen Orte, so wie selber nach den in beyden Staaten geltenden Vorschriften wirklich bestehet, oder mit beyderseitigem Einverständnisse in der Zukunft festgesetzt werden könnte, noch der jährlich Statt findende Uebergang der Feldarbeiter aus einem Gebiete in das andere ein Hinderniß erleide.

b) Jene Unterthanen beider der beyden contrahirenden Mächte, welche sich in den Staaten der anderen mit vorschriftmäßigen Pässen oder legaler Bewilligung aufhalten, und welche zur Militär-Dienstleistung in was immer für einer Waffe, Branche oder Eigenschaft berufen würden, so bald in ihr Vaterland zurück gesendet werden, so bald deren Reclamirung in gehöriger Form erfolgt seyn wird.

Die Unterthanen der einen Macht, welche sich nicht auf eine genügende Art über die Befreyung von der Militär-Pflicht in ihrem Vaterlande ausweisen können, sollen zu keiner Art Militär-Dienstleistung in den Staaten der anderen Macht angeworben werden.

Die gegenwärtige Convention wird acht Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft und Vollzug treten, und auch weiterhin von fünf zu fünf Jahren in Kraft bleiben, ohne daß nach Verlauf dieser Frist eine ausdrückliche Erneuerung derselben vonnöthen wäre, bis nicht von einer der beyden contrahirenden Mächte eine Gegenerklärung erfolgt.

Sie soll im ganzen Umfange beyder Staaten kund gemacht werden, und die beyden verlauchten Monarchen verpflichten sich ausdrücklich, den betreffenden Behörden die nöthigen Behelfe ertheilen zu lassen, damit den Reclamationen, welche Kraft dieser Convention Statt haben dürften, baldmöglichst Folge gegeben werde, und sowohl die Behörden, welche sich hierin eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen ließen, als auch die Unterthanen mit den ihrem Vergehen angemessenen Strafen zu belegen, welche sich der Verbergung oder Beförderung der Flucht der nicht mit regelmässigen Pässen versehenen oder bereits reclamirten Individuen der anderen Nation schuldig machen sollten.

Nachdem Wir nun diesen Bestimmungen durchaus Unsere Genehmigung ertheilen, und dieselben, mittelst gegenwärtigen allenthalben kund zu machenden Edictes, zur Kenntniß Unserer Unterthanen bringen, damit sie sich genau darnach achten können; befehlen Wir zugleich allen Unseren Civil- und Militär-Beamten und anderen Vorgesetzten, darauf zu halten, damit dasselbe, in Gemäßheit der Bestimmungen des XV. Artikels, nach seinem ganzen Umfange und Inhalte genau befolget und vollzogen werde.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien, am 27. Februar, im Jahre des Heils Ein tausend acht hundert sechs und zwanzig, Unserer Regierung im fünf und dreißigsten Jahre.

Franz.

(L. S.)

Friedrich Kaver Prinz zu Hohenzollern-Hechingen,
General der Cavallerie und Hofkriegsraths-Präsident.

Joseph Freyherr von Stipficz,
General der Cavallerie und Hofkriegsraths-Vice-Präsident.

Nach Seiner k. k. apostolischen Majestät
höchst eigenem Befehle:

Caspar Lehmann.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1420. **E d i c t.** **Nr. 6174.**
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Georg Mülle, Hauseigentümers alhier, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rückfichtlich des in Verlust gerathenen, auf seinen Häusern Nr. 262 in der Stadt und Nr. 56 in der Pöllana-Vorstadt sammt An- und Zugehör, dann den Häusern Nr. 278 in der Stadt und Nr. 57 in der Pöllana-Vorstadt, seit 6. November 1770 zur Sicherstellung der, vom Caspar Anton Ruf an Carl Ruf zur Auszahlung übernommenen 19,000 fl. intabulirten Vergleichscontract's ddo. 17. October 1768, gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachten intabulirten Vergleichscontract aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogleich anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers die obgedachte intabulirte Vergleichs-Urkunde nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 31. Oct. 1826.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1417. **E d i c t.** **(3)**
 Von dem Bezirksgerichte Schneeberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Einschreiten des Johann Millauz von Zirkniz, wider Anton Möstek, in die Feilbietung der, mit Pfandrecht beleaten, im Executionswege auf 563 fl. geschätzten, der Herrschaft Radlischeg unter den Rect. Zahlen 412 und 419 dienstbaren, in Raunig, S. 3. 17 gelegenen 18 und 14 Kaufrechtshuben, dann der, auf 137 fl. 15 kr. geschätzten Fahrnisse, mit bezirksgerichtlichem Bescheide vom 13. November 1826, wegen schuldigen 275 fl. c. s. c. gewilliget, und seyen zu diesem Ende drey Versteigerungstagsfahrungen, auf den 14. December 1826, 18. Jänner und 15. Februar 1827, jedesmahl Vormittag für die Realität, und Nachmittag für die Fahrnisse zu den gewöhnlichen Vicitationsstunden im Orte der exquirten Realität zu Raunig mit dem Unhange anberaumt worden, daß, wenn diese Realität und Fahrnisse weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung um oder über die erhobenen Schätzungswertbe an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten Feilbietung auch unter demselben veräußert werden sollen.
 Bez. Gericht Schneeberg den 13. November 1826.

3. 1419. **E d i c t.** **Nr. 2059.** **(3)**
 Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird bekannt gemacht: Es sey auf executives Einschreiten des Michael Hönigmann von Kerndorf, in die öffentliche Versteigerung der, dem Joseph Eppich von Malgern gehörigen, sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden auf 180 fl. gerichtlich geschätzten halben Hube gewilliget, und zur Vornahme derselben die erste Tagfahrung am 10. Jänner, die zweyte am 10. Februar und die dritte am 10. März k. J. 1827, jederzeit Vormittag in den gewöhnlichen Amtsstunden mit dem Beyfage in Loco Malgern anberaumt worden, daß, wenn die Realität bey der ersten oder zweyten Tagfahrung nicht wenigstens um oder über den Schätzungswertb an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Die Vicitationsbedingungen können in der Kanzley eingesehen werden.
 Bez. Gericht Gottschee den 8. November 1826.

1. 3. 123.

(3)

Nr. 1449.

Von dem k. k. prov. Bezirksgerichte zu Laibach wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Georg Rosmann von Geräuth St. Michael, Bezirkes Haasberg, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte hinsichtlich nachstehender angeblich in Verlust gerathener Urkunden, und zwar:

- a) der Schulobligation vom 24. September 1793 pr. 200 fl. d. W. an Mathias Presslar, gewesenen Mundkoch des Fürsterzbischofs von Laibach;
- b) des Schuldscheines vom 18. September 1794 pr. 500 fl. E. W. an Johann Schusterschitsch sel. lautend;
- c) des Ehevertrags der Ursula Gostiska vom 7. November 1794 pr. 600 fl. d. W. Heirathsgut, und pr. 75 fl. E. W., als Erbtheile für die drey Georg Schusterschitsch'schen Kinder;
- d) des Verzichtbriefes vom 20. September 1794 pr. 600 fl. Heirathsgut der Ursula Gostiska an Jacob Gostiska, und
- e) des Vergleiches vom 19. December 1794 pr. 7 fl. E. W. an Ursula Schusterschitsch lautend, welche sämtliche Urkunden auf der dem Sebastian Kautschitsch gehörigen, zu Vasche liegenden, sub. Rectif. Nr. 7 dem Gute Ruzing zinstaren Halbhube intabulirt sind, gemilliget worden.

Daher haben Jene, welche aus gedachten Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen sogenis vor diesem Gerichte anzumelden, als widrigens nach Verlauf der Amortisationsfrist diese Urkunden, eigentlich die darauf befindlichen Intabulations-Certificate auf ferneres Anlangen für nichtig und wirkungslos erklärt werden würden. Laibach am 23. Jänner 1826.

3. 1424.

Edict.

Nr. 1608.

(2) Von dem Bezirksgerichte Reifnis wird hiermit allgemein kund gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Widerwohl von Niederdorf, in die executive öffentliche Versteigerung der, dem Georg Widerwohl von ebenda eigenthümlichen 1/4 Kaufrechtshube sammt fundo instructo, wegen schuldigen 76 fl. 30 kr. M. M. c. s. c. gemilliget, und hiezu drey Termine, nähmlich der erste auf den 18. December d. J., der zweyte auf den 29. Jänner und der dritte auf den 26. Februar k. J. 1827, jedesmahl Vormittags um 10 Uhr im Orte Niederdorf mit dem Besage bestimmt worden, daß, wenn ebengenannte 1/2 Hube sammt Zugehör bey der ersten und zweyten Feilbietungstagung um den Schätzungswerth pr. 348 fl. 20 kr. M. M. oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde. Bez. Gericht Reifnis den 17. October 1826.

3. 1427.

(2)

Nr. 601.

Von dem Bez. Gerichte der Graffschaft Auersperg wird anmit allgemein kund gemacht: Es seye auf Anlangen des Gregor Intichar von Eufcharje, gegen Mathias Intichar von Machorje, wegen schuldigen 200 fl. M. M. c. s. c. in die executive Feilbietung der dem Pestern gehörigen, zu Machorje gelegenen, der löbl. Graffschaft Auersperg sub Rect. Nr. 59 et Urb. Nr. 147 dienstbaren, gerichtlich auf 350 fl. geschätzten 1/4 Kaufrechtshube gemilliget, und zu deren Vornahme die Tagsetzungen, auf den 22. December 1826, 20. Jänner und 23. Februar 1827 in loco der Realität, jedesmahl Vormittag von 9 bis 12 Uhr mit dem Besage bestimmt worden, daß diese Hube, wenn sie bey der ersten oder zweyten Tagsetzung nicht wenigstens um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde. Die Kaufbedingnisse sind an den gewöhnlichen Amtstagen in hiesiger Kanzley einzusehen. Da dieser Hubegrund einer der vorzüglichsten ist, so werden Kauflustige zahlreich zu erscheinen vorgeladen.

Auersperg den 10. November 1826.

3. 1433.

Convocations-Edict.

Nr. 1742.

(2) Alle jene, welche bey dem Verlasse des, im Dorfe Suchadelle am 3. August d. J. verstorbenen Bauern Matthäus, Verbis, aus was immer für einem Rechtsgrunde etwas anzusprechen vermeinen, haben ihre Forderungen bey der, auf den 12. December d. J. Vormittag von 9 bis 12 Uhr anberaumten Tagsetzung sowenig hierorts anzumelden, widrigens ohne fernern Bedacht die Abhandlung geschlossen werden würde.

Bez. Gericht Münkendorf am 18. November 1826.

3. 1434.

Convocations-Edict.

Nr. 1748.

(2) Vor dem vereinigten Bez. Gerichte Münkendorf haben alle jene, welche bey dem Verlasse des, am 17. März d. J. im Dorfe Kaplavas verstorbenen Franz Saderaal, aus was immer für einem Rechtsgrunde etwas anzusprechen vermeinen, ihre Ansprüche bey der, auf den 12. December d. J. Vormittag von 9 bis 12 Uhr hierwegen in dasiger Gerichtskanzley anberaumten Tagsetzung anzumelden, widrigens auf selbe kein fernerer Bedacht genommen, und mit der Einantwortung des Verlasses fürgegangen werden würde.

Bez. Gericht Münkendorf am 20. November 1826.

3. 1432.

Getreid-Verkauf.

(3)

Am 30. November d. J. von neun bis zwölf Uhr Vormittag werden in der Amtskanzley der Herrschaft Freudenthal nachstehende Natural-Vorräthe, als:

180	Mehlen	16	Maß Weizen	
6	"	8 1/4	" Korn	
144	"	—	" Gerste	
183	"	—	" Haber	
—	"	22 1/4	" Heiden	
99	"	22	" Hirs	
—	"	6 3/4	" Hirsbrein	
—	"	22 1/4	" Schwarzgemischt, dann	
12	Klaster hartes 30jölliges, und			
13.188/320	weiches do. Brennholz, entweder im Ganzen,			

oder partienweise, mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meißbietenden verkauft, wozu Licitationslustige zu erscheinen vorgeladen werden.

Verwaltungs-Amt Freudenthal am 18. November 1826.

3. 1411.

(3)

Unterzeichnete gibt sich hierdurch die Ehre bekannt zu machen, daß sie jungen kleinen sowohl als auch erwachsenen Mädchen in verschiedenen nothwendigen Arbeiten, als: Stricken, Nähen, Märken, Schlingen, Sticken mit Seide sowohl als Ebenillien und Krep, Neg- Arbeiten, Knüpfen, Tambouriren und Häkeln, gegen billige Belohnung gründlichen Unterricht erteilt. Das Nähere erfährt man von ihr selbst im ersten Stockwerk des Hauses Nr. 9, rückwärts der Pfarrkirche Maria Verkündigung.

Maria Preschirm

Subernial-Verlautbarung.

Z. 1426.

N a c h r i c h t ad Nr. 22260.
vom k. k. mährisch-schlesischen Landes-Gubernium.

(3) Bey dem hierortigen k. k. Provinzial-Cemeral-Zahlamte ist die sieben-
te Caffe-Officiersstelle erledigt, mit welcher ein Gehalt von jährlichen 500 fl. ver-
bunden ist.

Es wird daher zur Wiederbesetzung dieser erledigten Dienststelle der Concurs
mit dem Beseße ausgeschrieben, daß diejenigen k. k. Beamten, welche dieselbe
zu erhalten wünschen und sich mit den Zeugnissen über die erforderlichen Kennt-
nisse im Rechnungs- und Cassengeschäfte, dann über ihre gute Moralität aus-
zuweisen vermögen, ihre gehörig instruirten Gesuche hierum bis 15. December
d. J. bey dieser k. k. Landesstelle einzubringen haben.

Brünn am 27. October 1826.

Z. 1440.

(2)

Nr. 22450.

Die hohe Hofkammer hat mit Decret von 27. v. M. Z. 42598 verordnet,
daß es von dem, in den Anmerkungen des allgemeinen gedruckten Briefpostta-
riffs enthaltenen Beseße: „Es steht jedoch jedermann frey, das Re-
cepisse selbst zu schreiben, und sich dadurch von der Zahlung
der Receptissen-Gebühr zu befreien,“ von nun an gänzlich abzu-
kommen habe. Es ist daher in Zukunft jedermann verbunden, sowohl bey
der Auf- als Abgabe eines mit Receptisse recommendirten Briefes, das Receptisse
von Seite des Postamtes anzunehmen, und dafür die vorschristmäßige Gebühr
mit 2 kr. C. M. zu entrichten. Welches zur allgemeinen Wissenschaft bekannt
gemacht wird.

Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 16. November 1826.

Aloys Freyherr v. Taufferer,
k. k. Sub. Secretär.

Z. 1409.

K u n d m a c h u n g

ad Nr. 336.

(2)

St. G. W.

der Veräußerung der vereinigten Religionsfonds-Herrschaften Seih und
Seihdorf in Steyermark im Cillier-Kreise.

Am 8. Jänner 1827 Vormittag um 10 Uhr werden die vereinigten Steyer-
märkischen Religionsfonds-Herrschaften Seih und Seihdorf im
Wege der öffentlichen Versteigerung in der k. k. Burg zu Grätz im Raths-
saale des k. k. Landesguberniums veräußert werden.

Der nach dem Durchschnitte der baren Geldabfuhren in den 10 Jah-
ren von 1810 bis einschließig 1819 mit den directivmäßigen Zuschlägen be-
rechnete Ausrufspreis ist 82871 fl. 35 kr., d. i. Zwey und achtzig
Tausend acht Hundert ein und siebenzig Gulden 35 kr. in
Conventionsmünze.

Die Herrschaft liegt in Steyermark im Cillier Kreise, 5 Meilen von
der Kreisstadt Cilli, und 2 1/3 Meilen vom Markte Gonoviz, und der
(Zur Beyl. Nr. 95 d. 28. Nov. 826.)

dort durchführenden Triester Post- und Commercial-Hauptstraße entfernt, und besteht aus den vereinigten zwey Gütern Seiß und Seißdorf; die vorzüglichsten Bestandtheile derselben sind:

A. An Gebäuden.

1. Das Amtsgebäude zu Seiß, ein Stockwerk hoch, mit Schiefersteinen gedeckt;
2. ein besonderer Trakt im ersten Schloßhose, 1 Stockwerk hoch, mit Ziegeln gedeckt, worin sich auch ein Weinkeller auf 20 Startin und der Getreidekasten befindet;
3. der Trakt im zweyten Schloßhose, ein Stockwerk hoch, mit Ziegeln gedeckt, worin die Kanzley untergebracht ist, nebst 2 Kellern auf 20 und 8 Startin;
4. der Trakt im dritten Schloßhose, zwey Stockwerke hoch, mit Ziegeln gedeckt, darin auch ein Weinkeller auf 40 Startin und ein gewölbter Getreidboden;
5. der Trakt im 4ten Schloßhose, ein Stockwerk hoch, mit Ziegeln gedeckt, demahl Controllors- und Amtschreibers- Wohnung, nebst 2 gewölbten Kellern auf 50 Startin;
6. die aufgelassene Stritskirche im nämlichen Schloßhose, wie auch
7. die Eisgrube nebst einer Luftselchkammer;
8. das gemauerte, theils mit Ziegeln, theils mit Schindeln gedeckte Gerichtsdienerhaus, ein Stockwerk hoch;
9. das Meierhaus, theils gemauert, theils gezimmert, ein Stockwerk hoch, mit Schindeln gedeckt, nebst den erforderlichen Wirthschaftsgebäuden;
10. Das Amtsgebäude zu Seißdorf, eine Meile von Seiß entfernt, ein Stockwerk hoch, mit Ziegeln gedeckt, darunter 2 Keller auf 60 und 10 Startin; die Bedachung wurde erst im Jahre 1825 neu hergestellt; im Schloßhose befindet sich eine besondere gewölbte Küche und ein Radbrunnen.

B. An Grundstücken:

Diese sind in drey Meierereyen zu Seiß, Seißdorf und Gumming abgetheilet, und bestehen aus:

36	Joch	883	Quadratklaster	Aeckern,
2	=	653	=	Gärten,
108	=	1213	=	Wiesen,
225	=	841	=	Luthweiden,

wofür der Pachtzins für heuer beträgt: 791 fl. 43 1/4 fr. Conv. Münze.

C. An Feichen:

Der Schupnickter Feich mit 7 Joch 778 Quadratklaster

Der Korenacker = = 12 = 1142 =

Der Skazaller = = 6 = 60 =

welcher letztere aber dermahl als Wiese benützt wird.

Der dermahlige Pachtzins hiesfür beträgt 80 fl. 45 fr. Conv. Münze.

D. An Weingärten:

Der Kreuzberger-, Dörrer- und Podvinner-Weingarten mit 14 Joch 1524 Quadratklaster Nebengrund, 650 Quadratklaster Wiesen, 2 Joch 1470 Quadratklaster Huthweiden, nebst einem hölzernen mit Schindeln gedeckten Weinpreßgebäude bey dem Kreuzberger Weingarten, und einem gemauerten mit Schindeln neu gedeckten Winzerhaus und großer Weinpreße bey dem Podvinner- und Dörrer-Weingarten.

E. An Waldungen:

2353 Joch 374 Quadratklaster größtentheils Buchenwaldungen, mit Eichen, Birken, Erlen und Nadelholz vermengt, und sind mit mehreren Servituten belastet.

Von diesem Flächenmaße sind jedoch 2 Joch 1020 Quadratklaster in Aecker, und 770 Quadratklaster in einen Weingarten umstaltet, wofür dermahl ein Pachtzins pr. 10 fl. 15 fr. Conventionsmünze eingehet.

F. An Dominical-Nutzungen von Unterthanen.

Zu dieser Herrschaft gehören:

368 Rustical-rücksässige und } Unterthanen,

146 dto. Zulehens- }

34 rücksässige } Dominicalisten,

116 Zulehens- }

24 rücksässige } Bergholden,

382 Zulehens- }

in mehreren Pfarren und Bezirken zerstreuet, welche jährlich zu entrichten haben.

1. In Gelde:

An unsteigerlichem Selddienst 563 fl. 8 2/4 fr.

= dto. Kobathgelde 43 = 45

= unwiderrufflicher Zinsgetreid- und Kleinrechten-

Reluition 29 = 11 =

= unwiderrufflicher Lämmerzehent-Reluition 3 = 52 2/4 =

= dto. Kobath-Reluition 1237 = 2/4 =

= Zins von Dominical-Entitäten 172 = 33 =

= unveränderlichem Berg- und Schreibgelde 15 = 57 2/4 =

Zusammen 2065 fl. 28 fr.

2. An vorbehaltener Natural = Robath:

	Hand=	Zwey=	Holz=
		spänniger	hacken
	Zug:		
	Arbeitsstage		Klafter
gegen Vergütung pr.			
	à 6 fr.	à 30 fr.	à 15 fr.
Zur Einbringung des herrschaftlichen Garbenzehentes	133	224	—
Zur Einbringung des herrschaftlichen Weizehentes	144	175	—
Zu Fischteichen	86	26	—
Zu Garbenzehenteinlegen	44	—	—
Zu Bergrechtmessen	15	—	—
Zu Brennholzhacken im herrschaftlichen Walde	—	—	159
Zusammen .	422	425	159

3. An Kleinrechten:

- 1 Lamm,
 - 14 Kapauen,
 - 29 Hendl,
 - 12572 Eyer,
 - 153 Pfund Käse,
 - 32 Pfund Haarzehlunge;
- dann noch unter dem Titel Sackzehent:
- 74 1/2 Hendl und
 - 73 1/2 Pfund Haarzehlunge.

An Getreiddienst:

An Zins = und Sackzehent = Getreide und Vogt = Hafer:

594	Megen	10 2/6	Maßl	Weizen,
76	"	33 2/4	"	Korn,
73	"	35 7/12	"	Hirse,
806	"	36 1/3	"	Hafer.

5. An Naturalbergrecht und Zinsmost:

47 Startin 8 Eimer 35 Maß.

G. An Laudemien, Mortuarien und Taxen:

Das Laudemium mit 10 pEt. bey jeder Besitzesveränderung; von Berggütern aber, wenn nach einem Sterbefalle ein Ascendent oder Descendent zum Besitze gelangt, nur mit 5 pEt.

An eingetheilten Laudemien gehen jährlich, jedoch widerrufflich ein 2 fl. 24 3/4 fr. Conv. Münze. Das Mortuar wird von Rusticalunterthanen mit 3 pEt., von Dominicalisten, Bergholden und Inleuten mit 1 pEt. vom reinen Verlassvermögen bezogen.

Die Kaufs- oder Schirmbriefs-Taxe wird nach dem Realitätenwerthe verschieden: zu 2 fl. 30 fr., zu 3 fl. 30 fr. und zu 4 fl. 30 fr. abgenommen.

Die übrigen Taxen aber werden nach den allgemeinen Taxordnungen eingehoben.

H. An Zehnten:

Der Getreidegarben-Zehent von Weizen, Korn, Gerste und Hafer in vier Pfarren mit zwey Drittel, und in 18 Gemeinden vollständig; jedoch darf der Zehent von der Gerste nur bey den eigenen Unterthanen abgenommen werden.

Diese Zehente sind dermahl um 710 fl. Conv. Münze verpachtet.

Der Weinzehent in 4 Pfarren mit zwey Drittel und in 11 Gemeinden ganz mit der 10ten Maß.

Diese Zehente sind dermahl ebenfalls bis auf 4 Gemeinden um jährl. 825 fl. 48 fr. Conv. Münze verpachtet.

I. An Jagdbarkeiten:

Die hohe und niedere Jagdbarkeit in 4 Districten theils allein, theils mit andern Dominien gemeinschaftlich, dermahl um jährliche 41 fl. 13 fr. Conventionsmünze verpachtet.

K. An Fischereyen:

Die Flußfischerey in 3 Bächen, und der ausschließliche Fischotterfang im ganzen Eillier Kreise bis an das Ufer des Draufusses.

Der dermahlige jährliche Pachtzins hiefür beträgt 13 fl. 30 fr. E. M.

L. Patronats- und Vogteyrechte.

Das Patronats- und Vogteyrecht über die Pfarrspründe und Kirche unserer lieben Frauen zu Spitalitsch.

M. Werbezirk.

Dieser besteht aus 26 Conscriptions-Ortschaften, in 3 Pfarren mit einer Bevölkerung von 2402 Seelen; dann ist die Herrschaft zugleich Steuerbezirksobrigkeit über 8 Steuergemeinden.

Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen geeignet ist.

Demjenigen, welcher in der Regel nicht landtafelfähig ist, kömmt für den Fall der Erstehung dieser Herrschaft für ihn und seine Leibeserben in gerader absteigender Linie die Rücksicht der Landtafelfähigkeit, und die damit verbundene Befreyung von der Entrichtung des unnobilitirten Zinsguldens in Hinsicht dieser Herrschaft zu Statten.

Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises als Caution bey der Versteigerungs-Commission entweder bar, oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der k. k. Kammerprocuratur geprüfte und als bewährt bestätigte Sicherstellungs-Akte bezubringen.

Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlich, für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Commitenten auszuweisen.

Der dritte Theil des Kauffschillings ist von dem Ersterer 4 Wochen nach erfolgter Genehmigung des Verkaufsactes noch vor der Uebergabe zu berichtigen; die andern zwey Drittheile hingegen kann er gegen dem, daß sie auf der erkauften Herrschaft in erster Priorität versichert, und mit 5 vom Hundert in E. M. und in halbjährigen Raten verzinsset werden, binnen 5 Jahren in 5 gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen.

Die zur genauen Würdigung des Ertrages dienenden Rechnungs-Daten und die Beschreibung der Herrschaft, wie auch die ausführlichen Kaufsbedingungen können bey der k. k. steyermärkischen Staatsgüter-Inspection im sogenannten Vicedomhause zu Grätz eingesehen werden.

Wer die Herrschaft selbst in Augenschein zu nehmen wünschet, kann sich an das Verwaltungsamt Geiß wenden.

Von der k. k. steyermärkischen Staatsgüter-Veräußerungscommission.

Grätz am 25. October 1826.

Anton Schürer v. Waldheim,
k. k. Subernial- und Präsidial-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarung.

3. 1435.

(2)

Nr. 5770

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Herrn Michael Grafen, und der Frau Sophie Gräfinn Coronini v. Kronberg, wider Andreas Obresa, wegen durch Urtheile ddo. 22. December 1819 und 20. May 1820, verkannten Forderungen und Ersagleistung pr. 7015 fl. M. M., in die öffentliche Versteigerung des den Erquirten gehörigen, auf 35496 fl. 33 kr. geschätzten Gutes Hopfenbach, gewilliget, und hiezu drey Termine, und zwar auf den 6. November, 4. December 1820

und 8. Jänner 1827, jedesmahl um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hantam gegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bey den Executionsführern, respective deren Vertreter Dr. Lorenz Eberl, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Kaisach am 20. September 1826.

Anmerkung: Bey der ersten Feilbietung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Aemtlliche Verlautbarung.

3. 1428.

(2)

Nr. 93.

Erledigte k. k. Bergraths-, Assessors- und Oberwaldmeisters-Stelle bey der k. k. Innerberger Hauptgewerkschafts-Direction in Eisenerz.

Da in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 21. October 1826, Zahl 11390, die Besetzung der dießamtes erledigten Stelle eines zweyten Bergrathes, Directions-Assessors und zugleich Oberwaldmeisters, mit dem systemisirten jährlichen Gehalte von 1200 fl. E. M., dann dem Genuße einer freyen Wohnung sammt Garten, 40 Klafter Brennholz, 150 Pf. Unschlitt, 72 fl. E. M. an Pferdbeschlag- und Knechtunterhaltungs-Beytrag, 104 Mäßen Hafer und 74 Et. Heu für zwey zu unterhaltende Dienstpferde, endlich einem Deputat von 104 Et. Heu und Grummet für zwey Kühe, vorgenommen werden wird, so haben allfällige Competenten ihre Gesuche binnen sechs Wochen bey dieser Direction zu überreichen, und sich nicht nur mit Zeugnissen einer inländischen Lehranstalt aus allen wissenschaftlichen Zweigen der niedern und höhern Forstkunde, sondern auch über ihre, mit wesentlicher Rücksicht auf die Eigenthümlichkeiten des Forstwesens im Hochgebirge, und auf den für das Montanisticum erforderlichen Betrieb erworbenen practischen Kenntnisse im Forst-Administrations- und Directions-, dann Bau- und Rechnungsfache, über die vollkommene Kenntniß der Mappirung, Plan- und Situationszeichnung, über die erforderliche Fertigkeit im Conceptfache, endlich über ihre geleisteten Staatsdienste und sittliches Betragen auszuweisen.

K. K. Innerberger Hauptgewerkschafts-Direction. Eisenerz den 17. November 1826.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1421.

E d i c t.

Nr. 1736.

(3) Von dem Bezirksgerichte der k. k. Cameralherrschaft Laß wird hiemit allgemein kun gemacht: Man habe über Ansuchen des Herrn Dr. Lorenz Eberl, als Curator der minderj. Andre Wergant'schen Kinder, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der zu Sunsten der Elisabeth Miller auf den, der Pfarrkirche St. Georg zu Aitenlack dienenden Aderlandacker und Wiesen sub Urb. Nr. 79, Rect. Nr. 58 intabulirten und angeblich in Verlust gerathener Schuldobligationen ddo. et intab. 18. May 1799 pr. 255 fl. gewilliget.

Es werden daher alle Jene, die auf diesen Schuldbrief ein Recht zu haben vermeinen, hiemit aufgefodert, dasselbe binnen 1 Jahr, 6 Wochen und drey Tagen soweit hierorts geltend zu machen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit, über ferneres Ansuchen, der benannte Schuldbrief sammt dem Intabulations-Certificate für null, nichtig und kraftlos erklärt werden würde.

Bez. Gericht Staatsherrschaft Laß 17. November 1826.

Z. 1418.

E d i c t.

Nr. 2078.

(3) Von dem Bez. Gerichte des Herzogthums Gottschee wird bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Matthäus und der Magdalena Hudolin, in die Amortisirung der angeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als des Vergleiches ddo. 7. May 1808 mit 200 B. Z. zu Gunsten des Georg Widerwohl aus Merleinsbrauth, und des Notariatsactes ddo. 19. May 1812 mit 115 fl. C. M. zu Gunsten des Andreas Knaut von Merleinsbrauth lautend, gemilliget worden. Es werden daher alle jene, welche aus obigen Urkunden was immer für ein Recht abzuleiten vermeinen, aufgefordert, ihre Ansprüche binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen segeniß hierorts geltend zu machen, als nach Verlauf dieses Termines die Urkunden für null und wirkungslos erklärt werden würden.

Bez. Gericht Gottschee am 10. November 1826.

Z. 1422.

E d i c t.

Nr. 1742.

(3) Vom Bezirksgerichte der k. k. Cameralherrschaft Laß wird hiemit allgemein kund gemacht: Man habe über Ansuchen des Valentin Karlin von Laß, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rückfichtlich des, zu Gunsten des Franz Moder auf dem, in der Stadt Laß, Capuziner, Vorstadt sub Haus-Nr. 13 liegenden Hause intabulirten und angeblich in Verlust gerathenen Schuldscheins ddo. et intab. 25. October 1790 pr. 400 fl. Landeswährung, oder 340 fl. deutscher Währung gemilliget.

Es werden daher alle Jene, die auf den benannten Schuldbrief ein Recht zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, dasselbe binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen segeniß hierorts geltend zu machen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit, über ferneres Ansuchen, der benannte Schuldbrief sammt dem Catastrations-Certificate für null, nichtig und kraftlos erklärt werden würde.

Bez. Gericht Staats Herrschaft Laß den 17. November 1826.

Z. 1423.

E d i c t.

Nr. 1201.

(3) Von dem Bezirksgerichte Reifnis wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über neuerliches Ansuchen des Lorenz Puzel von Weikersdorf, in die executive Versteigerung der, dem Joseph Schampa von Brükel eigenthümlich gehörigen, der Herrschaft Reifnis sub Urb. Fol. 904 dienstbaren 1/2 Hube sammt dazu gehörigen Wohn- und Wirtschaftsbau-Gebäuden, wegen schuldigen 12 fl. M. M. c. s. c. gemilliget, und hiezu drey Termine, nämlich der erste auf den 6. November, der zweyte auf den 14. December l. J. und der dritte auf den 18. Jänner k. J. 1827, jedesmahl Vormittags um 10 Uhr im Orte Brükel mit dem Besage bestimmt worden, daß, wenn obenannte 1/2 Hube sammt Zugehör bey der ersten und zweyten Feilbietungstagsagung um den Schätzungswert pr. 419 fl. 35 kr. M. M. oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Bez. Gericht Reifnis den 31. July 1826.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbietungstagsagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Z. 1425.

E d i c t.

Nr. 1717.

(3) Von dem Bezirksgerichte Herrschaft Reifnis, als Concurbinstanz, wird hiermit allgemein kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Georg Rohan, Gregor Kromar'schen Concurßmasse-Verwalter von Niederdorf, in die öffentliche Versteigerung der, zu dieser Concurßmasse gehörigen, zu Niederdorf sub Haus-Nr. 59 gelegenen, der Herrschaft Reifnis sub Rect. Nr. 222 et Urb. Fol. 379 zinsbaren 1/4 Hube sammt dazu gehörigen Wohn- und Wirtschaftsbau-Gebäuden gemilliget, und hiezu die Tage auf den 11. December d. J. und 15. Jänner k. J. 1827, jedesmahl Vormittags um 10 Uhr im Orte Niederdorf mit dem Besage bestimmt worden, daß, wenn obenbenannte Realität bey der ersten und zweyten Feilbietungstagsagung um den Schätzungswert pr. 500 fl. M. M. oder darüber nicht an Mann gebracht werden sollte, wegen der weitern Veräußerung der Creditoren-Ausschuß einvernommen werden wird.

Die Licitationsbedingungen können in dieser Amtskanzley eingesehen werden.

Bez. Gericht Reifnis den 6. November 1826.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1458.

K u n d m a c h u n g

ad Nr. 345.

St. G. B.

über die zum Verkaufe im Laufe des Militärsjahres 1827 bestimmten Steyer-
märkischen Staats- und Fondsgüter.

(1) Nach der Anordnung der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Hof-
commission vom 24. October d. J. sind im Laufe des Verwaltungsjahres
1827 folgende, in der Provinz Steyermark gelegene Staats- und Fonds-
realitäten im Wege der öffentlichen Versteigerung zu veräußern, und zwar:

A. Von Cameralgütern.

Die vereinten Herrschaften Johnsdorf und Bayerdorf im
Judenburger Kreise.

B. Von Fondsgütern.

Die Religionsfondsherrschaft Studenitz im Eillier Kreise.

Die dem Religionsfonde gehörige Exminoritengült zu Eilli.

Die Religionsfondsherrschaft Freyspurg nächst Kadfersburg im
Marburger Kreise.

Die Religionsfondsherrschaft Völla im Gräzer Kreise.

Die Religionsfondsherrschaft Freystein im Eillier Kreise.

Die Religionsfondsherrschaft Sonowitz im Eillier Kreise.

Die Studienfondsherrschaft Bürgg im Judenburger Kreise.

Die vereinten Religionsfondsherrschaften Hornegg und St. Jo-
seph im Gräzer Kreise.

Die Religionsfondsherrschaft Stainz im Gräzer Kreise.

Die Religionsfondsherrschaft Mahrenberg im Marburger Kreise.

Die Religionsfondsherrschaft Seitz im Eillier Kreise.

Diese zur Veräußerung bestimmten Realitäten werden hiermit vorläuf-
fig mit dem Beyfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Verstei-
gerungstermin und der Ausrufspreis jedes einzelnen Objectes mittelst einer
besondern Kundmachung werde bekannt gemacht werden.

Von der k. k. Steyermärkischen Staatsgüter-Veräußerungs-Com-
mission. Grätz am 9. November 1826.

Anton Schürer von Waldheim,

k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

Z. 1459.

Verlautbarung.

Nr. 22679.

Wegen Besetzung der bey dem k. k. Gräzer-Cameral- und Kriegszahlamte in
Erledigung gekommenen zweyten Amtschreiberstelle.

(1) Da bey dem k. k. Gräzer Prov. Cameral- und Kriegszahlamte die, mit
einem Jahresgehälte von 350 fl. W. W. verbundene, zweyte Amtschreiberstelle

(Zur Beyl. Nr. 95 d. 28. Nov. 826.)

8

in Erledigung gekommen ist, so haben jene, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, ihre mit den Studienzeugnissen aus der Philosophie, oder wenigstens über die Humaniora und dem Cassarechnungsfache, mit dem Taufscheine und dem Zeugnisse über ihre Moralität, über ihren bisherigen Lebenslauf, dann über die geleisteten Dienste und über die Fähigkeit einer künftigen allenfalls zu leistenden Caution von wenigstens 1000 fl., dann mit der Anzeige, wann und bey welchem Zahlamte sie die Prüfung aus dem Cameral- und kriegszahlmännlichen Rechnungsfache zurückgelegt haben, gehörig belegten Gesuche längstens bis 10. December l. J. bey dem Subernium einzureichen.

Vom k. k. feyrl. Subernium zu Grätz am 3. November 1826.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 1448.

(1)

Nr. 10864.

Wegen Ueberrahme einer, zur Umänderung der im hierortigen Priesterhause bestehenden Retiraden, im nächsten Frühjahr vorzunehmenden Baulichkeit, deren Kosten sich an Maurer- Arbeit und Materiale, Zimmermanns- Arbeit und Materiale, Tischler-, Schlosser-, Schmied-, Glaser- und Anstreicher- Arbeit auf die Gesamtsumme von 555 fl. 15 kr. W. W. belaufen, wird in Folge einer hohen Subernial- Verordnung vom 10. / Erh. 17. d. M., Z. 21044, am 12. December d. J. eine Minuendo- Licitation bey diesem k. k. Kreisamte Statt finden.

Wovon die Licitationslustigen mit dem Bepsatze verständiget werden, daß der Plan, Kostenüberschlag und die Licitationsbedingungen täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden bey diesem k. k. Kreisamte eingesehen werden können.

K. K. Kreisamt Laibach am 21. November 1826.

Bermischte Verlautbarungen.

Z. 1445.

Feilbiethungs- Edict.

(1)

Vom Bezirksgerichte der k. k. Cameralherrschaft Laib wird hiermit allgemein kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Franz Krenner von Laib, gegen Gertraud Kosman und Martin Jugowiz, Vormünder der minorenen Thomas Kosman'schen Kinder, wegen schuldigen 765 fl. W. W. sammt Interessen und Unkosten, die executive Versteigerung der den Thomas Kosman'schen minderjährigen Kindern gehörigen, sub Haus Nr. 6 zu Godestisch liegenden, der Staatsherrschaft Laib sub Urb. Nr. 255 zinsbaren Ganzhube, im gerichtlichen Schätzwerthe von 810 fl., mittelst dießgerichtlichen Bescheides vom heutigen Tage bewilliget, und hierzu drey Feilbiethungstagsatzungen: auf den 21. December 1826, den 22. Jänner und 22. Februar 1827 mit dem Bepsatze bestimmt worden, daß wenn diese Realitât bey der ersten oder zweyten Versteigerung nicht um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben würde, wozu sämmtliche Kauflustige mit dem Bepsatze zu erscheinen eingeladen werden, daß die Beschreibung der Realitât, so wie die Licitationsbedingungen in hiesiger Amtskanzley eingesehen werden können.

Laib den 21. November 1826.

Z. 1446.

(1)

Nr. 608.

Alle diejenigen, welche auf den Verlaß des zu Widem verstorbenen Herrschaft Zobelsberger Unterthans Andre Wambitsch, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, werden hiemit vorgeladen, zu der vor

diesem Gerichte auf den 18. December 1826 Vormittag bis 12 Uhr bestimmten Anmelde- und Tagsatzung zu erscheinen, widrigens sie sich selbst die Folgen des §. 814 b. G. B. zuzuschreiben haben werden.

Bez. Gericht Auerberg den 10. November 1826.

3. 1447.

Edict.

Nr. 619.

(1) Alle diejenigen, welche auf den Verlaß des zu Kaplou am 16. April 1826 verstorbenen Georg Kraß, Unterhans der Herrschaft Zobelsberg, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen gegründeten Anspruch zu stellen vermeinen, werden hiemit vorgeladen, zu der dieswegen auf den 18. December d. J. Vormittag bis 12 Uhr bestimmten Tagsatzung zu erscheinen, widrigens sie sich selbst die Folgen des §. 814 b. G. B. zuzuschreiben haben.

Bez. Gericht Auerberg den 21. November 1826.

3. 1452.

Convocations-Edict.

Nr. 1798.

(1) Vor dem vereinigten Bezirksgerichte Münkendorf haben alle Jene, welche bei dem Verlasse des, am 22. April d. J. zu Podreber verstorbenen Halbbüblers Joseph Biemar, aus was immer für einem Rechtsgrunde etwas anzusprechen vermeinen, ihre Forderungen bis zu, oder bei der hierwegen auf den 13. December d. J. Vormittag von 9 bis 12 Uhr hierorts anberaumten Tagsatzung sogleich anzumelden, widrigens auf selbe kein fernerer Bedacht genommen, und die Abhandlung ihrem Ende zugeführt werden würde.

Münkendorf am 11. November 1826.

3. 1453.

Convocations-Edict.

Nr. 1808.

(1) Vor dem vereinigten Bezirksgerichte zu Münkendorf haben alle Jene, welche auf den Verlaß des, im Dorfe Solize in der Luchain am 14. May d. J. verstorbenen Halbbüblers Andreas Hibernig, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, denselben bis zur, oder bei der hierwegen auf den 7. December d. J. Vormittag von 9 bis 12 Uhr hierorts anberaumten Tagsatzung anzumelden, widrigens auf selbe kein fernerer Bedacht genommen, und der Verlaß seinem Ende zugeführt werden würde.

Bez. Gericht Münkendorf am 12. November 1826.

3. 1450.

Anzeige

(1)

womit gehorsamt Unterzeichneter die Ehre hat, einem hohen gnädigen Adels, 1661. k. k. Militär- und Civil-Behörden, dann dem verehrungswürdigen Publicum bekannt zu machen, daß er nach diesem gegenwärtigen Elisabethen-Jahrmarkte seinen, früher auf der Schusterbrücke im Gewölbe sub Nr. 8 befindlichen, Nürnberger- und Galanterie-Waarenverschleiß in das, im Hause des Herrn Kehr, an der Ecke gegen die Schusterbrücke befindliche, früher vom Herrn Peschla bewohnte Gewölbe übersehen wird, und verspricht daher, weil er selbes mit ganz neuen Waaren einrichtet, die geehrten Abnehmer zur größten Zufriedenheit und um die billigsten Preise, im Einzelnen und duzendweis, jeden Augenblick zu bedienen. Der Verschleiß aller Gattungen Kämmen verbleibt jedoch in dem auf der Schusterbrücke sub Nr. 8 befindlichen Gewölbe, wo auch die Bestellung auf jede Gattung Kämmen gemacht werden kann.

Dero

ergebener

Matthäus Kraschowitz.

3. 1454.

(1)

In dem Hause Nr. 219 auf dem neuen Markte in Laibach ist der ganze zweyte Stock, bestehend in 6 Zimmern, Küche, Speis, dann einem Keller zu ebener Erde, und nöthigenfalls auch einer Stallung, entweder gleich oder auf

Kommende Georgi = Zeit zu vermierhen. Das Nähere erfährt man bey dem Hausmeister dieses Hauses.

3. 1457.

N a c h r i c h t.

(1)

Unterzeichneter bringt zur Kenntniß des verehrungswürdigen Publicums, daß er sein Specerey = und Eisenhandlungs = Gewölbe aus dem Hause Nr. 1 in der St. Peters = Vorstadt, in das Haus Nr. 45 in der Capuziner = Vorstadt, vormahls Löwenwirthische Haus, übertragen hat, und das Schild: zur Seestadt Lriest führt.

Niklas Gasperotti,
Handelsmann.

3. 1460.

Pränumerations = Anzeige.

(1)

Um die, von Leopold Cajet. Ledemig für den Carneval 1827 bereits vollendeten Laibacher Redout = Deutschen mit Trio's wieder im lithographirten Pianoforte = Auszuge liefern zu können, und für die dießfälligen bedeutenden Kosten doch einigermaßen gesichert zu seyn, werden die Liebhaber deutscher Tanzmusik hiermit geziemend eingeladen, hierauf gegen Erlag von 30 fr. C. M. für ein Exemplar in dem hierortigen Zeitungs = Comptoir sich gefälligst pränumeriren zu wollen.

Da die Ausgabe der lithographirten Deutschen von der hinlänglichen Zahl der Abnehmer abhängt, so haftet in dem Falle, als dieses Vorhaben wegen der unbedeckten dießfälligen Kosten nicht zu Stande kommen sollte, für die richtige Zurückgabe der eingelegten Pränumerations = Beträge

das Jg. Edel v. Kleinmayr'sche
Zeitungs = Comptoir.

Getreid = Durchschnitts = Preise in Laibach vom 25. November 1826.

Ein nieder = österreichischer Meyen	}	Weizen	2 fl. 51 1/4 ft.
		Kukuruz	— " —
		Korn	1 " 36 1/4 "
		Gerste	— " —
		Hiers	— " —
		Haiden	1 " 27 "
		Hafer	1 " 3 1/4 "